

Glücksspielsucht - Ursachen, Folgen, Gegenmaßnahmen

Initiiert durch den Arbeitskreis Gesundheit und Soziales der SPD Mitte fand am 14. April 2011 zusammen mit Ilkin Özisik, dem SPD-Direktkandidaten für das Abgeordnetenhaus im Wahlkreis IV eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zur Thematik „Glücksspielsucht – Ursachen, Folgen, Gegenmaßnahmen“ im Rathaus Tiergarten statt. An der Veranstaltung nahmen als Podiumsgäste Andreas Koch vom Café Beispiellos, einer Beratungsstelle für Glücksspielsüchtige, Frau Carolin Kammin von der Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin und dem Präventionsprojekt Glücksspiel und die „Autorin“, die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion und Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Ordnungsangelegenheiten in der BVV-Mitte ist.

Was genau ist Glücksspielsucht und was führt dazu, dass Menschen z. B. trotz hoher finanzieller und persönlicher Nachteile weiter und weiter spielen, sich verschulden, sich sozial isolieren und aus diesem Kreislauf allein nicht mehr heraus kommen?

Glücksspielsucht ist eine Krankheit!

Unter „Pathologischem (krankhaftem) Glücksspielverhalten“ wird ein Syndrom psychopathologischer Störungen auf der Verhaltens-, kognitiven und emotionalen Ebene nach den Kriterien der Klassifikationssysteme ICD-10 (F63.0) verstanden. Es handelt sich dabei u. a. um eine Störung der Impulskontrolle. Das pathologische Glücksspiel ist eine stoffungebundene Sucht. Stoffungebunden ist eine Sucht dann, wenn keine Drogen zugeführt werden, also nichtstoffliche Substanzen zur Sucht führen. Die Sucht selbst äußert sich durch bestimmte Verhaltensweisen, die die Gesundheit schädigen und schwere soziale Folgen haben.

Grundsätzlich wird zwischen sogenannten "weichen" und "harten" Glücksspielen unterschieden.

Zu den "Weichen" gehören Spiele mit kleinen Einsätzen, die mit geringer Intensität und Häufigkeit gespielt werden. Hierzu gehört der Lottotipp, Skat um geringe Centbeträge und Würfelspiele um Getränke.

Zu den "Harten" zählen Zufalls- und Geschicklichkeitsspiele um Geld, wie das Spielen an Geldspielautomaten, das Casinospiele (Roulette, Black Jack, Baccara usw.) sowie die Rennwetten und alle Art von Spielen mit schneller Spielabfolge.

Welche Ursachen begünstigen Glücksspielsucht?

Wer mit dem Glück spielt ist noch lange nicht süchtig. Glücksspiele gab es schon in der frühesten Geschichte der Menschheit und es wird sie auch immer geben, legal oder illegal. Entsprechend gab es seit jeher Menschen, die dem Spiel verfallen waren. Es gab aber auch genug Menschen, die damit umgehen konnten, ohne dass ihr Leben nachteilig eingeschränkt war. Durch die derzeitige Entwicklung, der Computerspiel gestützten Freizeitgestaltung in Verbindung mit wirtschaftlicher und sozialer Verarmung hat sich allerdings zwangsläufig das Suchtpotential erhöht. Insbesondere aber weil sich das Angebot an Spielhallen und Wettbüros um ein Vielfaches, auf ein mittlerweile unerträgliches Maß, erhöht hat. Der Zugang zum Glücksspiel ist einfacher geworden, kurze Wege eröffnen weitere und schnellere Glücksspielgelegenheiten.

Glücksspiele stellen also dann eine hohe Gefahr dar, wenn durch ein großes Angebot, eine große Auswahl von Glücksspielen und deren hohes Maß an Verfügbarkeit der Grad der Verführung zum Spielen entsprechend hoch ist. Auch die schnelle Abfolge von einzelnen Spielen oder Spielpassagen in Verbindung mit schneller Gewinn- oder Verlustmöglichkeit ist verlockend und verleitet weiter zu spielen, solange bis das letzte Geld im Automaten steckt. Die Hoffnung auf den großen Gewinn bleibt, wobei zwischendurch immer wieder nur der Verlust zurück erspielt werden soll, Gewinne dann aber dazu führen, nicht aufzuhören, sondern wegen der Glückssträhne zum Weiterspielen verleiten bis wieder alles verzockt ist und ein Kreislauf entsteht.

Besonders anfällig sind Menschen, die am unteren Einkommensrand leben und nur im Glücksspiel die Chance sehen, die finanzielle Situation zu verbessern. Bei vielen Spielern und Spielerinnen steht daher der Geldgewinn im Mittelpunkt, bei anderen geht es um den Nervenkitzel, den Kick immer besser, immer schneller zu sein. Selbstüberschätzung ist also eine weitere Ursache, die viele Menschen zum Spiel verführt. Es werden diejenigen verführt, die meinen das Spiel beeinflussen zu können, indem sie besonders kontrolliert Stopptasten an Geldspielautomaten wie z. B. dem Einarmigen Banditen drücken oder hervorragende Pokerspieler und -spielerinnen sind. Der Spielausgang selbst hängt allerdings immer vom Zufall ab oder es wird manipuliert, dies aber nicht zu Gunsten der Nutzer und Nutzerinnen.

Welche Folgen hat die Glücksspielsucht?

Die Glücksspielsucht bestimmt das Alltagsleben der süchtigen Menschen, der Familienangehörigen, Bekannten, Nachbarn und Kollegen und Kolleginnen. Glücksspielsüchtige Menschen nehmen jede Gelegenheit wahr, um zu spielen. Sie vernachlässigen ihre Familie, ihre sozialen Kontakte, ihr Berufsleben. Alles in ihrem Leben dreht sich grundsätzlich, teils ausschließlich um das Glücksspiel.

Menschen, die süchtig nach Glücksspiel sind, verlieren die Fähigkeit zu entscheiden, ob sie spielen möchten oder nicht. Sie müssen spielen und damit verlieren sie die Kontrolle über sich und die Gestaltung ihres Lebens. Auch wenn sie aufhören wollen, können sie nicht. Süchtige Menschen zerstören Beziehungen, sie isolieren sich sozial, sie riskieren oder verlieren ihre existenzielle Lebensgrundlage, sie verschulden sich, verarmen. Kriminelle Begleiterscheinungen, um Schulden zu tilgen, Geld fürs Glücksspiel zur Verfügung zu haben, können weitere Folge sein.

Welche Gegenmaßnahmen muss die Politik ergreifen, um Glücksspielsucht zu verhindern, zu lindern bzw. das Ausbrechen zu erschweren?

Die Politik muss insbesondere zwei Ansätze verfolgen:

- 1. Glücksspielsuchtprävention**
- 2. Glücksspielsuchtentwöhnung und -behandlung**

Unter **Suchtprävention** sind all die Maßnahmen zu verstehen, die in der Regel vor- aber auch nachträglich dazu dienen, dass Abhängigkeit vom Glücksspiel erschwert und im besten Fall vermieden wird. Dazu gehört zur Sensibilisierung die Aufklärung durch Information, Beratung und Schulung. Das Bereitstellen von Frühinterventions- und Hilfsangeboten und das Aufzeigen der bestehenden Hilfsmöglichkeiten. Gleichzeitig ist das Angebot dem jeweils tatsächlichem Bedarf anzupassen und das bedeutet bei der derzeitigen Entwicklung das Angebot erheblich zu erhöhen.

Darüber hinaus ist es besonders wichtig den Zugang zum Glücksspiel zumindest in soweit zu regulieren, dass Verführung nicht durch ein Übermaß an Glücksspielgelegenheiten ermöglicht wird.

U.a. wurde bereits die Vergnügungssteuer von 11% auf 20% erhöht. Einerseits fließt mehr Geld in die Staatskasse, wovon bestehende Projekte zur Glücksspielprävention ausgebaut bzw. neue initiiert werden sollen. Andererseits ist ein weiteres Ziel die Eröffnung von Spielhallen durch mangelnde Lukrativität erheblich zu vermindern.

Maßnahmen gegen die Problematik der Spielsucht müssen durch eine neue Regelung, ein entsprechende Gesetz überdacht werden. Die bisherigen Maßnahmen reichten nicht aus, um das staatliche Monopol hinsichtlich der Wettbüros zu rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Jahr 2006 gerügt, dass das Glücksspiel unter staatlicher Kontrolle nur aufrecht zu erhalten sei, wenn Glücksspielsucht stärker bekämpft werde. Der Europäische Gerichtshof rügte, dass diese Zielvorgabe bis dahingehend nicht erreicht wurde. Auch der daraufhin 2008 erlassene

Glücksspielstaatsvertrag genügt den Anforderungen nicht. Da viele staatliche Anbieter in Deutschland umfangreich Werbung für ihr Lotto- und Sportwettgeschäft machten, sah das Gericht sich schließlich gezwungen, das Monopol Anfang September 2010 zu kippen.

Gründe dafür waren insbesondere, dass im Bereich anderer Glücksspielangebote insbesondere die der Spielhallen kein gesetzliches Monopol, nicht mal ein Spielhallengesetz zur Regulierung existiert, obwohl hier das Suchtpotential wesentlich höher ist als bei Wetten. Daneben wurde bemängelt, dass der Staat selbst Glücksspiel bewirbt, u.a. nämlich das der staatlichen Lotterien und Werbung für Glücksspiel auch sonst zulässt. Das Ansinnen der Suchtbekämpfung wurde so nicht glaubhaft untermauert. Gründe für das staatliche Monopol konnten somit nicht aufrecht erhalten bleiben.

Der Europäische Gerichtshof zeigt mit der Urteilsbegründung deutlich auf, dass Handlungsbedarf durch Gesetzgebungsverfahren im Verfahren zur Regulierung von Glücksspielsucht besteht. Damit werden höchstrichterliche Weichen gestellt.

Das sogenannte Spielhallengesetz ist ein entscheidender Präventionsschritt.

Der Gesetzentwurf wurde als Vorlage zur Beschlussfassung vom Senat von Berlin - Wirtschaft, Technologie und Frauen - in das Abgeordnetenhaus von Berlin eingebracht. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat auf seiner 81. Plenarsitzung am 14.04.2011 das Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin-SpielhG Berlin, Drs. 16/4027 vom 14.04.2011) behandelt. Der Entwurf wurde an die Ausschüsse für Wirtschaft, Technologie und Frauen (federführend), Stadtentwicklung und Verkehr, Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (mit beratend) sowie an den Hauptausschuss (mit beratend) überwiesen.

Mit dem Gesetz soll der Betrieb von Spielhallen für Neueröffnungen mit in Kraft treten geregelt werden. Sein Anwendungsbereich umfasst auch bestehende Betriebe mit einer Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung. Die Übergangsfrist, welche gewerberechtlich notwendig ist, soll fünf Jahre betragen. Bestehende Spielhallen in Berlin werden daher nur noch bis zum Jahr 2016 Bestandsschutz haben. Danach müssen die Betreiber und Betreiberinnen neue Genehmigungen beantragen. Diese müssen die neuen Regularien erfüllen. Die Erlaubnis kann danach von den Bezirken versagt, mit einer Befristung erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. In Anbetracht der Tatsache, dass der Mindestabstand von einer Spielhalle zur nächsten 500 Metern betragen muss, werden viele Spielhallen schon dahingehend keine neue Erlaubnis zum Führen dieses Unternehmens erhalten.

Das Spielhallengesetz beinhaltet eine Vielzahl von Glücksspielsucht vorbeugenden Maßnahmen. Neben der Verschärfung der Erlaubnisvoraussetzung für Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber durch Erbringung eines Sachkundenachweises, muss das Spielhallenpersonal Nachweis pflichtig zur Thematik Suchtprävention und -bekämpfung geschult sein. Ein intensiver Einsatz von Aufsichtspersonal ist Voraussetzung. Ein Sperrsystem soll den süchtigen Menschen durch Selbstsperrung, aber auch durch Sperranträge von Angehörigen den Zugang zu Spielhallen verwehren. Daneben soll die Spielhallenanhäufung an einem Standort durch Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 Metern zwischen den Spielhallen die derzeit vorhandene Dichte aufbrechen. Die bereits vorhandene Obergrenze für die Anzahl von Spielgeräten wird in diesem Zusammenhang von höchstens 12 auf 8 Geräte pro Spielhalle herabgesetzt. In räumlicher Nähe von vorwiegend durch Kinder und Jugendliche genutzten Einrichtungen (u. a. Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen) darf keine Spielhalle eröffnet werden.

Die Sperrzeit für Spielhallen wird von 3.00 bis 11.00 Uhr (bisher gab es nur eine Schließzeit von einer Stunde pro Nacht) ausgedehnt. Daneben gibt es Regelungen zum Öffnungsverbot von Spielhallen an bestimmten Tagen. Ferner sieht das Spielhallengesetz ein Verbot von auffälliger Werbung vor.

Der Rat der BürgermeisterInnen hält die Regelung zur Erschwerung von Spielhallenansiedlungen grundsätzlich für begrüßenswert. Allerdings wird die Wirksamkeit des Gesetzesentwurfes angezweifelt.

Es wird mit einem hohen Klageaufkommen gerechnet und mit mangelnder, Berlin weit einheitlich gerichtsfester Entscheidungspraxis wegen fehlender Rechtssicherheit. Nach Meinung des RdB seien Passagen im Gesetz zu unkonkret. Es fehlt u.a. die Definition des Begriffs Standort, es fehlt die Konkretisierung, was unter räumlicher Nähe von durch vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzten Einrichtungen zu verstehen ist (wie der Abstand zu diesen Einrichtungen in Metern gefasst sein soll). Die Auflage keine auffällige Werbung ist zur Vermeidung einer breiten Auslegung ebenfalls näher zu bestimmen. Des Weiteren wird angemahnt, dass die 500 Meter Abstandsregelung als Soll-Vorschrift keine hohe Verbindlichkeit ausmacht.

Die Beratung erfolgt wie erwähnt im Abgeordnetenhaus. Inwieweit die gewünschten Konkretisierungen eingearbeitet werden, bleibt abzuwarten.

Unter **Glücksspielsuchtentwöhnung und -behandlung** werden alle Maßnahmen verstanden, die dazu führen, dass Glücksspielabhängigkeit behandelt, therapiert wird. Hierzu gibt es psychologische und therapeutische Hilfestellungen. Es gibt wenn auch nicht flächendeckend in Wohnort Nähe staatliche Angebote u.a. entsprechende Beratungsstellen für süchtige Menschen und deren Angehöriger sowie direkte Maßnahmen z. B. Betreutes Wohnen. Daneben gibt es eine Reihe von tangierenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen von Glücksspielsucht u. a. die Schuldner- und Schuldnerinnenberatung. Das bestehende Hilfesystem muss aber ausgebaut werden, um schneller und effektiver auf diese Suchtproblematik und deren Folgen eingreifen zu wollen. Eine Möglichkeit wären daher flächendeckende also bezirkliche Beratungsstellen oder Suchtambulanzen spezialisiert auf den Bereich Glücksspielsucht.

Der Erfolg einer Maßnahme gegen Glücksspielabhängigkeit hängt aber immer von der Motivation des Spielers, der Spielerin ab, die Sucht los werden zu wollen, um das eigene Leben wieder selbst in den Griff zu bekommen.

Der Selbsttest

Spielen ist ein Problem, wenn...

- ⤴ **...Sie zu viel Zeit mit Spielen verbringen**
- ⤴ **...Sie zu viel Geld beim Spielen verlieren, Schulden machen**
- ⤴ **...Sie Ihre Verpflichtungen bei der Arbeit, in der Schule, zu Hause nicht mehr erfüllen können. (**
- ⤴ **...Ihr Leben und das Ihrer Mitmenschen vom Spielen negativ beeinflusst wird.**
- ⤴ **...Sie sich deswegen schlecht fühlen.**
- ⤴ **...es ein Weg ist, um Ihre Probleme zu vergessen**

Quellenangabe:

<http://www.ift.de/index.php?id=225>
<http://www.sucht-rz.de/index.php?id=spielsucht>
<http://www.medizinfo.de/sucht/sucht/suchtmittel.shtml>
<http://web4health.info/de/answers/add-gambling-when.htm>